BGW themen

Sicherheitsbeauftragte im Betrieb

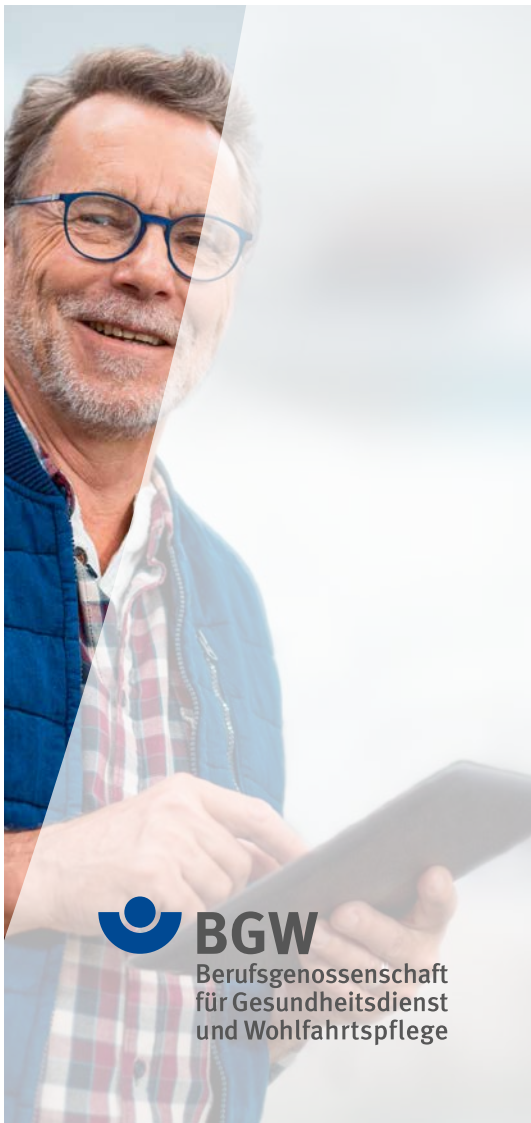

FÜR EIN GESUNDES BERUFSLEBEN

BGW
Berufsgenossenschaft
für Gesundheitsdienst
und Wohlfahrtspflege

BGW themen

Sicherheitsbeauftragte im Betrieb

FÜR EIN GESUNDES BERUFSLEBEN

BGW

Impressum

Sicherheitsbeauftragte im Betrieb
Erstveröffentlichung 03/2006, Stand 04/2019
© 2006 Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst
und Wohlfahrtspflege (BGW)

Herausgegeben von
Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst
und Wohlfahrtspflege (BGW)
Hauptverwaltung
Pappelallee 33/35/37
22089 Hamburg
Tel.: (040) 202 07 - 0
Fax: (040) 202 07 - 24 95
www.bgw-online.de

Bestellnummer
BGW 04-06-004

Fachliche Beratung
Renate Korte, BGW-Präventionsdienste HV
Matthias Wilhelm, BGW-Produktentwicklung

Redaktion
Brigitte Löchelt, BGW-Kommunikation
Annedore Meyer, Consense-PR, Hamburg
Bonni Narjes, Media Contor, Hamburg

Fotos
Kröger-Gross, contrastwerkstatt/fotolia, Ingo Bartussek/fotolia,
WavebreakMediaMicro/fotolia, Robert Kneschke/fotolia (Titel);
contrastwerkstatt/fotolia (S. 6); Stephan Floss (S. 7);
Robert Kneschke/fotolia (S. 8); pikselstock/fotolia (S. 9);
Coloures-Pic/fotolia (S. 11); Michael Zapf (S. 13);
JackF/fotolia, contrastwerkstatt/fotolia (S. 14);

Layout
Creative Comp. – Iddo Franck, Hamburg

Druck
Druckzentrum Neumünster GmbH, Neumünster

Inhalt

1 Im Auftrag der Sicherheit 6

2 Freiwilliges Engagement mit beruflichen Vorteilen 8

3 Ihre Aufgaben: beraten, vermitteln, gestalten 9

4 Juristisch auf der sicheren Seite 11

5 Gemeinsam handeln: ein sicheres Netzwerk 12

6 Klare Absprachen: Ziele und Aufgaben 13

Anhang 15
Fünf Kriterien für die richtige Anzahl der Sicherheitsbeauftragten 16
Die Rechtsgrundlagen für die Aufgaben von Sicherheitsbeauftragten 18
Muster für den Aushang „Ausschreibung für Sicherheitsbeauftragte“ 20
Muster für den Aushang „Bestellung zur/zum Sicherheitsbeauftragten“ 21
Muster für eine schriftliche Meldung von Gefährdungen oder Belastungen . . . 23

Kontakt – Ihre BGW-Standorte und Kundenzentren 26
Impressum 4

1 Im Auftrag der Sicherheit

Mit Ihrem Engagement ermöglichen Sie Ihren Kolleginnen und Kollegen sichere und gesunde Arbeitsplätze. Sie tragen zur effektiven und produktiven Arbeit im Team bei.

Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit betreffen alle Beschäftigten. Doch längst nicht jedem ist dies bewusst. Daher übernehmen Sie als Sicherheitsbeauftragte oder Sicherheitsbeauftragter für Ihre Kolleginnen und Kollegen eine wichtige Aufgabe, die im Übrigen gesetzlich definiert ist: Sicherheitsbeauftragte unterstützen die Unternehmensleitung, Führungskräfte, die Fachkraft für Arbeitssicherheit, die betriebsärztliche Betreuung sowie ihre Kolleginnen und Kollegen darin, Unfälle, berufsbedingte Krankheiten und Gesundheitsgefahren zu vermeiden. Doch was bedeutet das für Sie, insbesondere wenn Sie neu in dieser Funktion sind? Mit dieser Broschüre möchten wir Ihnen helfen, Ihre Aufgaben besser zu verstehen und sie mit diesem Wissen professioneller erfüllen zu können.

Aufgaben

Sicherheitsbeauftragte sind Beschäftigte eines Unternehmens und werden schriftlich bestellt. Sie achten darauf, ob die betrieblichen Schutzvorrichtungen und Sicherheitsmaßnahmen ausreichen, und weisen darauf hin, wenn sie glauben, dass Arbeitsplätze gesundheitsgerechter gestaltet werden können. Ihre Erfahrungen im Berufsalltag helfen ihnen dabei, Unfall- und Gesundheitsgefahren in ihrem Arbeitsbereich zu erkennen und zu benennen. Sicherheitsbeauftragte:

- beraten ihre Vorgesetzten
- sind fachkundige Ansprechpersonen für Kolleginnen und Kollegen
- vermitteln zwischen Führungskräften und Beschäftigten

- gehören als festes Mitglied zur betrieblichen Arbeitsschutzorganisation
- agieren als Vorbild für sicheres und gesundes Verhalten am Arbeitsplatz

Das Angebot der BGW

Damit Sie Ihre Arbeit im Betrieb sachgerecht wahrnehmen können, bieten wir Ihnen Beratungs-, Informations- und Qualifizierungsangebote an.

Das kostenfreie Grundseminar „Sicherheitsbeauftragte“ der BGW vermittelt die wichtigsten Grundlagen für alle neu ernannten Sicherheitsbeauftragten. Es unterstützt Sie dabei, Klarheit über Ihre Rolle und Ihre Aufgaben im Betrieb zu gewinnen, betriebliches Unfallgeschehen besser zu verstehen, Lösungen für die Praxis zu finden und betriebliche Sicherheitsprobleme erfolgreich zu meistern.

Die BGW unterstützt Sie mit Beratungs-, Informations- und Qualifizierungsangeboten.

Zusätzlich können Sie bei uns branchenbezogene Aufbauseminare und das Aufbauseminar „Konflikte lösen – Arbeitsschutz stärken“ besuchen. Außerdem erhalten Sie bei uns:

- Informationsbroschüren zum Thema Prävention
- direkte Unterstützung durch den Präventionsdienst der BGW
- Tipps für die Praxis, wie Erste Hilfe und Brandschutz

Dieser Service ist in der Regel für Sie kostenlos. Informieren Sie sich bei Ihrer zuständigen Bezirksstelle (siehe Seite 26) und auf **www.bgw-online.de**.

Unser Tipp

Informationen über das Grundseminar „Sicherheitsbeauftragte“:
www.bgw-online.de/seminare
oder per E-Mail:
seminarangebot-akademie@bgw-online.de

www.bgw-online.de/seminare

Sicherheitsbeauftragte und Sicherheitsfachkräfte

Sicherheitsbeauftragte werden manchmal mit der Sicherheitsfachkraft (auch: Fachkraft für Arbeitssicherheit) verwechselt. Was beide verbindet: Sie agieren im Bereich Sicherheit und Gesundheit im Betrieb und beraten die Unternehmensleitung – jedoch in unterschiedlicher Funktion. Als Arbeitsschutz-Profis sind Sicherheitsfachkräfte Expertinnen und Experten für alle sicherheitstechnischen Fragen in einem Unternehmen. Sie beraten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei der Einrichtung von Arbeitsplätzen und Betriebsanlagen mit Blick auf die gültigen Sicherheitsstandards. Die dafür erforderliche Fachkunde erwerben sie in einer zweijährigen Ausbildung. Sicherheitsbeauftragte unterstützen die Arbeit der Fachkräfte. Sie sind als Beschäftigte mitten im Betriebsgeschehen und können im Arbeitsalltag mögliche Gefährdungen wahrnehmen.

2 Freiwilliges Engagement mit beruflichen Vorteilen

Sicherheitsbeauftragte beteiligen sich daran, mögliche Gefährdungen schneller zu beheben und damit Arbeitsplätze sicherer und gesünder zu gestalten.

Für die Sicherheit am Arbeitsplatz sind im Prinzip alle zuständig. Jede Mitarbeiterin, jeder Mitarbeiter ist mitverantwortlich dafür, sich nicht durch eigenes Verhalten selbst zu gefährden oder andere in Gefahr zu bringen. Zusätzlich sind Vorgesetzte verpflichtet, ihre Führungsaufgaben wahrzunehmen und Beschäftigte anzuleiten, zu unterweisen und zu kontrollieren. Die betriebliche Sicherheit ruht also auf vielen Schultern.

Kollegium und Unternehmen unterstützen

Wozu braucht man dann noch Sicherheitsbeauftragte? Nun, während Ihrer Arbeit haben Sie sicherlich schon oft gefährliche Situationen beobachtet oder gar verhindert. Sie wissen also, worauf es im Arbeitsschutz ankommt. Als Sicherheitsbeauftragte beziehungsweise Sicherheitsbeauftragter können Sie diese Erfahrungen und dieses Wissen nutzen.

Mit diesem Engagement ermöglichen Sie Ihren Kolleginnen und Kollegen sichere und gesunde Arbeitsplätze. Sie tragen zur effektiven und produktiven Arbeit im Team bei. Das hilft auch, Stress zu verringern und so die Lebensqualität zu erhöhen. Gleichzeitig unterstützen Sie Ihre Führungskräfte darin, ihrer Verantwortung besser gerecht zu werden und Arbeitsabläufe besser planen zu können. Sie beteiligen sich daran, mögliche Gefährdungen schneller zu beheben und damit Arbeitsplätze sicherer und gesünder zu gestalten. Kurz gesagt: Sicherheitsbeauftragte bringen ihrem Unternehmen Vorteile. Davon profitieren alle im Betrieb.

Und was haben Sie davon?

Neben den genannten Vorteilen für Ihr Kollegium und Ihr Unternehmen gibt es auch persönliche Vorteile für Sie:

- Sie können sich weiterbilden und Ihre fachliche Qualifikation verbessern.
- Sie bilden ein Team mit anderen Arbeitsschutz-Profis und können von diesen lernen.
- Sie werden von Ihren Kolleginnen und Kollegen als kompetente Ansprechperson wahrgenommen.
- Außerdem können diese zusätzlichen Erfahrungen Ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt verbessern.

Nicht zuletzt senken gesündere Arbeitsbedingungen Kosten und Risiken im Betrieb, stärken Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit eines Unternehmens.

3 Ihre Aufgaben: beraten, vermitteln, gestalten

In erster Linie unterstützen Sie Ihre Vorgesetzten, wenn es um mehr Sicherheit und Gesundheit im Betrieb geht. Fragen Sie sie, worauf Sie besonders achten sollen. Dabei sind Sie in Ihrer Funktion ein wichtiges Mitglied der betrieblichen Sicherheitsorganisation und werden mit Ihren Aufgaben nicht allein gelassen. Ihnen stehen unter anderem folgende Personen unterstützend und beratend zur Seite:

- die Fachkraft für Arbeitssicherheit
- die Betriebsärztin und der Betriebsarzt
- die Mitglieder der betrieblichen Interessenvertretung
- die Brandschutzbeauftragten
- die Hygienebeauftragten

Vermitteln und überzeugen

„Kannst du nicht mal mit dem Chef sprechen?“ Das ist eine typische Bitte der Kolleginnen und Kollegen an Sicherheitsbeauftragte. Beispiel: Im Materialraum fehlt eine Leiter. Statt die einzig vorhandene Leiter aus dem Keller zu holen, steigt die Kollegin schnell auf einen Stuhl, um an die benötigten Materialien zu gelangen. Ein gefährliches Provisorium und ein hohes Risiko, zu stürzen.

Hier ist Ihre vermittelnde Rolle gefragt. Informieren Sie sich, welche Leiter geeignet sein könnte, legen Sie sich überzeugende Argumente zurecht, die für die Anschaffung einer zusätzlichen Leiter sprechen, und besprechen Sie das Thema mit Ihrer Führungskraft. Entweder im Vier-Augen-Gespräch oder bei einer offiziellen Dienstbesprechung.

Potenzielle Gefahren erkennen

Das ist ja gerade noch mal gut gegangen! Immer wieder beobachten Sie, dass es in bestimmten Situationen beinahe zu einem Unfall kommt. Der Kollege trägt keine Arbeitsschuhe. Im Treppenhaus hat sich eine Bodenplatte gelöst, und im Aufenthaltsraum gab es einen Schwelbrand. Ihrem geschulten Auge ist es auch nicht entgangen, dass einige Kolleginnen keine Handschuhe bei den Desinfektionsarbeiten tragen und ihre Hände seit Kurzem rot und rissig sind. In Ihrer Funktion als Sicherheitsbeauftragte oder Sicherheitsbeauftragter können Sie die Betroffenen direkt ansprechen, sie auf die gesundheitlichen Gefahren aufmerksam machen und gemeinsam mit anderen am Arbeitsschutz beteiligten Personen Lösungen entwickeln. Sprechen Sie auch mit Ihren Vorgesetzten über die Probleme. Informieren Sie sie, wenn Sie im Betrieb potenzielle Risiken erkennen, und welche Folgen daraus für das Unternehmen entstehen können. Machen Sie konkrete Vorschläge, wie und mit welchen Maßnahmen diese Gefährdungen reduziert oder verhindert werden können.

Sicherheitsbeauftragte helfen Rat suchenden Kolleginnen und Kollegen.

Verbesserungen anregen

Stellen Sie im Betrieb eine Unfall- oder Gesundheitsgefahr fest, informieren Sie Ihre Vorgesetzten direkt. Stellen Sie fest, dass sich jemand sicherheitswidrig oder gesundheitsgefährdend verhält, können Sie aufgrund Ihres unmittelbaren Kontakts zu den Kolleginnen und Kollegen sofort informierend eingreifen. Gehen Sie dabei freundlich und verbindlich vor. Leben Sie vor, was Sie von den anderen erwarten. Werden Ihre Hinweise nicht beachtet, informieren Sie Ihre Vorgesetzten über die festgestellten Gefahren oder Belastungen.

Um ihre Aufgabe wirksam auszuführen, ist die Gefährdungsbeurteilung für Sicherheitsbeauftragte von besonderer Bedeutung. Sicherheitsbeauftragte haben deshalb Zugriff auf die Gefährdungsbeurteilung, sind bei ihrer Erstellung eingebunden, veranlassen durch aktuelle Hinweise ihre Aktualisierung oder Ergänzung und werden über Änderungen informiert.

Machen Sie sich in Ihrer Funktion im Unternehmen bekannt

- Suchen Sie das Gespräch, und stellen Sie sich neuen Beschäftigten vor.
- Bieten Sie Rat suchenden Kolleginnen und Kollegen fachkundige Hilfe an.
- Informieren Sie regelmäßig über Ihre Arbeit als Sicherheitsbeauftragte beziehungsweise Sicherheitsbeauftragter.

Informieren Sie sich regelmäßig über aktuelle Entwicklungen im Arbeitsschutz. Damit Sie in jeder Situation kompetent reagieren können, unterstützt die BGW Sie mit Broschüren und Informationen speziell für Ihre Branche. Nutzen Sie unser Medienangebot als Anregung für Ihren Betrieb oder für Ihre nächste Dienstbesprechung. Informieren Sie sich zum Beispiel über unsere Hilfsangebote bei Haut- oder Rückenproblemen sowie psychischen Belastungen – viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind davon betroffen.

Mit Kompetenz und Fingerspitzengefühl

Ein gutes Miteinander und ein gutes Betriebsklima sind manchmal mehr wert für die betriebliche Sicherheit als eine erkämpfte Maßnahme. Hier ein paar Tipps, wie Sie auch „heiße Eisen“ im Betrieb mit Fingerspitzengefühl meistern:

- Drängen Sie Ihren Rat niemandem auf!
- Versuchen Sie nicht, alles selbst zu lösen. Fachliche Unterstützung erhalten Sie unter anderem von der Fachkraft für Arbeitssicherheit, der Betriebsärztin oder dem Betriebsarzt.
- Hören Sie sich die Standpunkte Ihrer Kollegen und Kolleginnen an.
- Versuchen Sie andere Sichtweisen zu verstehen.
- Akzeptieren Sie Meinungen und Entscheidungen anderer.
- Wenn Sie in Konfliktsituationen geraten, holen Sie sich Unterstützung durch Ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit oder Ihre betriebsärztliche Betreuung ein.

Sicherheitsbeauftragte, die ihre Kommunikation verbessern möchten, unterstützt die BGW mit einem Aufbauseminar zum Umgang mit Konflikten. Im Seminar erfahren Sie, wie Sie Konflikte durch partnerschaftliche und zielgerichtete Kommunikation vermeiden beziehungsweise für alle Beteiligten zufriedenstellend lösen können.

Unser Tipp

Informationen über das Aufbauseminar „Konflikte lösen – Arbeitsschutz stärken“:
www.bgw-online.de/seminare
oder per E-Mail:
seminarangebot-akademie@bgw-online.de

4 Juristisch auf der sicheren Seite

Sicherheitsbeauftragte tragen kein zusätzliches Haftungsrisiko.

Was passiert, wenn ich einen Fehler mache? Wer trägt die Verantwortung? Keine Sorge. Mit Ihrer Ernennung übernehmen Sie zwar eine sehr verantwortungsvolle Aufgabe, juristisch entstehen Ihnen jedoch keine Nachteile.

Die rechtliche Verantwortung liegt bei Ihren Vorgesetzten

Laut Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und SGB VII liegt die rechtliche Gesamtverantwortung für den Arbeitsschutz beim Unternehmer beziehungsweise der Unternehmerin. Fach- und Führungsaufgaben im Unternehmen können an die Führungskräfte delegiert werden, die dann wiederum die Verantwortung für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen tragen.

Sicherheitsbeauftragte haften nicht

Falls aus irgendwelchen Gründen etwas schiefgeht, falls Sie etwas übersehen, eine Situation falsch beurteilen oder ein Sicherheitsmangel nicht rechtzeitig behoben wurde: Die rechtliche Verantwortung liegt bei Ihren Vorgesetzten. Gemäß § 22 SGB VII besteht die Aufgabe der Sicherheitsbeauftragten darin, ihren Arbeitgeber, ihre Arbeitgeberin oder ihre Vorgesetzten zu beraten, Mängel und Unfallgefahren zu melden und Verbesserungen anzuregen. Sie haben keine Weisungsbefugnis und tragen kein zusätzliches Haftungsrisiko.

Die Rechtsgrundlagen für die Aufgaben von Sicherheitsbeauftragten:

§ 22 Sozialgesetzbuch – Siebtes Buch (SGB VII)

§ 16 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

§ 11 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)

§ 20 Unfallverhütungsvorschrift – Grundsätze der Prävention (DGUV Vorschrift 1)

Auszüge aus den geltenden Gesetzen haben wir Ihnen im Anhang 2 der Broschüre zusammengestellt.

5 Gemeinsam handeln: ein sicheres Netzwerk

Grundsätzlich sind alle im Unternehmen verpflichtet, Sie bei den praktischen Maßnahmen für die Sicherheit und Gesundheit im Betrieb zu unterstützen. Werben Sie darum: bei Ihren Führungskräften, bei Ihren Kolleginnen und Kollegen und bei der betrieblichen Interessenvertretung. Darüber hinaus gibt es feste Gremien und Ansprechpersonen, die Ihnen helfen, Ihre Aufgaben zu erfüllen.

Der Arbeitsschutzausschuss

Für eine erfolgreiche Präventionsarbeit müssen alle im Betrieb an einem Strang ziehen. Das Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) sieht deshalb vor, dass sich die Akteurinnen und Akteure für Sicherheit und Gesundheit im Unternehmen mindestens vierteljährlich im Arbeitsschutzausschuss (ASA) zu einem regelmäßigen Erfahrungsaustausch treffen. Sie können den ASA nutzen, um Probleme, Auffälligkeiten sowie Anfragen von Kolleginnen und Kollegen vorzutragen. In dieser Runde können Fragen kompetent geklärt und gemeinsam Maßnahmen entwickelt werden. Alle Vorschläge werden in einem Protokoll festgehalten.

Dienstbesprechungen

Sie können Sicherheit und Gesundheit als festen Tagesordnungspunkt in Dienstbesprechungen oder Teamsitzungen thematisieren. So werden Probleme direkt im Arbeitsbereich angesprochen. Die Betroffenen sind an der Problemlösung beteiligt und können Maßnahmen gemeinsam planen. Ein weiterer Vorteil: Ihre Kolleginnen und Kollegen werden regelmäßig für den Arbeitsschutz sensibilisiert und nehmen Sie als kompetente Ansprechperson wahr.

Sicherheitstechnische und betriebsärztliche Beratung

Jedes Unternehmen wird betriebsärztlich und sicherheitstechnisch betreut – entweder von internen Fachleuten oder externen Dienstleistungsunternehmen. Lassen Sie sich professionell beraten. Für alle medizinischen und ergonomischen Fragen steht Ihnen die betriebsärztliche Beratung zur Seite. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit ist Profi in Sachen Sicherheit am Arbeitsplatz.

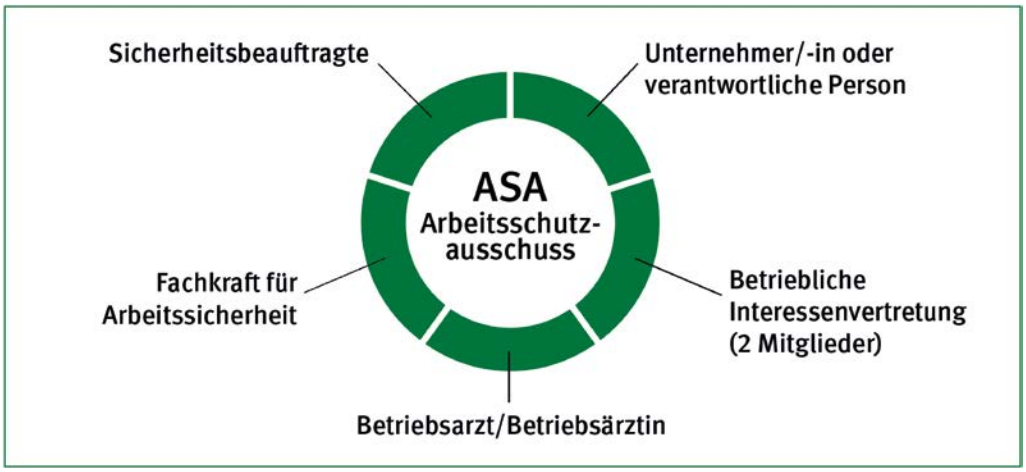

Der ASA ist ab einer Betriebsgröße mit regelmäßig mehr als 20 Vollbeschäftigten gesetzlich vorgeschrieben (§ 11 Arbeitssicherheitsgesetz). Gegebenenfalls sind weitere Beteiligte hinzuzuziehen, zum Beispiel Schwerbehinderten-, Brandschutz-, Hygiene- oder Qualitätsbeauftragte.

6 Klare Absprachen: Ziele und Aufgaben

Grundsätzlich sind alle im Unternehmen verpflichtet, Sie bei den praktischen Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheit im Betrieb zu unterstützen.

Wenn es um Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz geht, sitzen alle in einem Boot. Einigen Sie sich mit Ihrer Führungskraft auf einen gemeinsamen Kurs. Stimmen Sie sich mit ihr ab, welchen Stellenwert Sicherheit und Gesundheit haben. Eine gemeinsame Basis hilft, Konflikten vorzubeugen. Klären Sie mit ihr, wo Sie Prioritäten setzen sollen, welche Maßnahmen dringend sind und welche Zeit haben. Tauschen Sie sich in diesem Zusammenhang auch darüber aus, welche Maßnahmen sofort wirken und kostengünstig sind. Besprechen Sie ebenfalls, was Ihnen bei der Arbeit hilft und wer im Unternehmen welchen Beitrag zum Erfolg leisten kann.

Ziele setzen

Legen Sie Schwerpunkte fest, und konzentrieren Sie sich auf das Wesentliche. Damit erreichen Sie Ihr Ziel am besten, die Arbeit effektiver, sicherer und gesünder zu gestalten. Setzen Sie auf eine Strategie der kleinen Schritte, anstatt einen großen Rundumschlag zu starten. Erfolgserlebnisse motivieren!

Aufgaben klären

Damit Ihr Engagement erfolgreich zum Ziel führt, sollten Sie mit Ihrer Führungskraft ebenfalls Ihre Aufgaben genau definieren. Lassen Sie sich folgende Fragen beantworten:

- Wie hoch ist der zusätzliche Zeitaufwand für meine Aufgaben? Was ist, wenn ich mehr Zeit brauche?
- Wie sind Informationsaustausch und Feedback mit der Leitung geregelt? Wie funktioniert die Zusammenarbeit mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit, mit der Betriebsärztin oder dem Betriebsarzt?
- Gibt es in unserem Betrieb einen ASA (Arbeitsschutzausschuss), und kann ich daran teilnehmen?
- Inwiefern können Sicherheit und Gesundheit in Dienstbesprechungen thematisiert werden?
- Werde ich bei den Kolleginnen und Kollegen in meiner neuen Funktion offiziell eingeführt?
- Wie sieht es mit der Qualifizierung aus? Kann ich an Seminaren der BGW teilnehmen?
- Darf ich selbst bei der BGW Informationsmaterial bestellen?

Die BGW hilft Sicherheitsbeauftragten ihre fachliche Qualifikation zu verbessern.

Sicherheitsbeauftragten, die ihr Wissen über Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit speziell für ihren Tätigkeitsbereich vergrößern wollen, bietet die BGW branchenbezogene Seminare an. Dort informieren wir über spezifische Gefährdungen ihrer Branche und wie man systematisch mit ihnen umgeht, um sie so gering wie möglich zu halten oder zu vermeiden.

Unser Tipp

Informationen über die branchenbezogenen Aufbauseminare für Sicherheitsbeauftragte:
www.bgw-online.de/seminare
oder per E-Mail:
seminarangebot-akademie@bgw-online.de

Sicherheits-Beauftragte im Betrieb – Erklärt in Leichter Sprache

Die Broschüre „Sicherheits-Beauftragte im Betrieb“ in Leichter Sprache erklärt vor allem Beschäftigten in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, was Sicherheits-Beauftragte sind, was sie tun und mit wem sie zusammenarbeiten. Die BGW setzt damit die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention um: Daher ist die Broschüre für Beschäftigte in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen in Leichter Sprache geschrieben.

(Bestellnummer: **BGW 20-00-004**)

Anhang

Anhang 1: Fünf Kriterien für die richtige Anzahl der Sicherheitsbeauftragten (SiB)

Anhang 2: Die Rechtsgrundlagen für die Aufgaben von Sicherheitsbeauftragten

Anhang 3: Muster für den Aushang „Ausschreibung für Sicherheitsbeauftragte“

Anhang 4: Muster für den Aushang „Bestellung zur/zum Sicherheitsbeauftragten“

Anhang 5: Muster für eine schriftliche Meldung von Gefährdungen oder Belastungen

Die Aushänge können Sie herunterladen unter:

www.bgw-online.de/sicherheitsbeauftragte

Fünf Kriterien für die richtige Anzahl der Sicherheitsbeauftragten

In der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ ist geregelt, dass Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten Sicherheitsbeauftragte bestellen müssen. Für die Bestellung der „erforderlichen Anzahl“ gelten fünf Kriterien. Ergänzende Erläuterungen können in der DGUV Regel 100-001 „Grundsätze der Prävention“ nachgelesen werden.

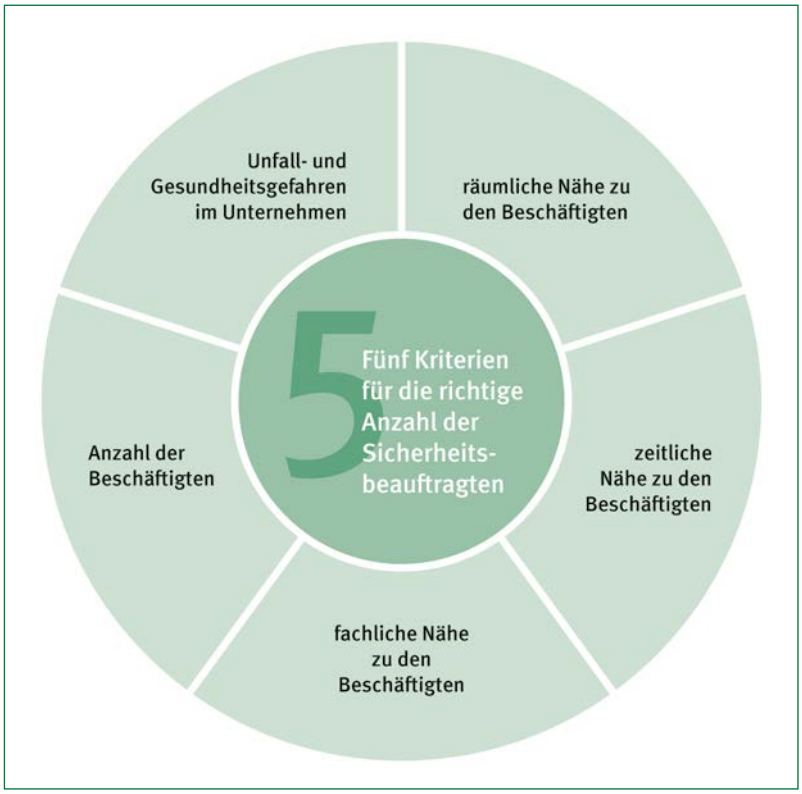

Hier finden Sie weiterführende Informationen:
www.bgw-online.de/sicherheitsbeauftragte

Im Unternehmen bestehende Unfall- und Gesundheitsgefahren

Ein wesentliches Kriterium der DGUV Vorschrift 1 sind die im Unternehmen bestehenden Unfall- und Gesundheitsgefahren: Je mehr potenzielle Gefährdungen identifiziert werden, desto eher kann sich in einzelnen Bereichen ein besonderer Bedarf an Sicherheitsbeauftragten ergeben. Konkrete Erkenntnisse zu Gefährdungen im Unternehmen ergibt die Gefährdungsbeurteilung.

Anzahl der Beschäftigten

Ab mehr als 20 Beschäftigten im Unternehmen müssen Sicherheitsbeauftragte bestellt werden. Sicherheitsbeauftragte sollten die Beschäftigten in ihrem Arbeitsbereich persönlich kennen. Die „Unfall- und Gesundheitsgefahren“ und die „Anzahl der Beschäftigten“ in den Arbeitsbereichen können als Kriterien für den Bedarf an Sicherheitsbeauftragten herangezogen werden.

Übrigens: In Kinder-Tageseinrichtungen sind die betreuten Kinder nach § 22 SGB VII bei der Bestimmung der Zahl der Sicherheitsbeauftragten als „Beschäftigte“ zu werten.“

Räumliche Nähe

„Räumliche Nähe“ bedeutet, dass der oder die Sicherheitsbeauftragte als Ansprechpartner oder Ansprechpartnerin erreichbar sein sollte. Nur so kann er oder sie die Situation in den Arbeitsbereichen selbst einschätzen. Bei Filialen oder anderen räumlich getrennten Betriebsteilen werden damit unter Umständen weitere Sicherheitsbeauftragte nötig: Ist die räumliche Einheit klein und hat der Unternehmer oder die Unternehmerin die örtlichen Belange für Sicherheit und Gesundheit auf die dortige Leitung übertragen, sind in der Regel keine zusätzlichen Sicherheitsbeauftragten erforderlich.

Zeitliche Nähe

Das Kriterium „zeitliche Nähe“ betrifft speziell Unternehmen mit Schichtbetrieb: Kennen die Sicherheitsbeauftragten die Arbeitsbedingungen und die Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit in allen Schichten? Dann können sie ihre Aufgabe als SiB wahrnehmen, selbst wenn sie selbst nicht regelmäßig in jeder der Schichten arbeiten sollten. Allerdings sollte gewährleistet sein, dass zum Beispiel durch entsprechende Übergabezeiten in allen Schichten Kontakt- und Austauschmöglichkeiten mit den zuständigen Sicherheitsbeauftragten bestehen.

Fachliche Nähe

Bei der geforderten „fachlichen Nähe“ kommen verschiedene Aspekte zum Tragen. Die Unternehmen sollten bei der Auswahl der Sicherheitsbeauftragten insbesondere darauf achten, dass diese die Beschäftigtenstruktur und die Gefährdungspotenziale des Arbeitsbereichs kennen. In den betrieblichen Alltag übersetzt heißt das unter anderem, dass Sicherheitsbeauftragte in der Lage sein sollten, die Tätigkeiten im jeweiligen Arbeitsbereich einzuschätzen – das erfordert entsprechendes Wissen und Erfahrung. Auch über mögliche sprachliche oder kulturelle Besonderheiten hinweg sollten sie mit den Beschäftigten kommunizieren können. Und wer Kenntnisse im Arbeitsschutz seines Zuständigkeitsbereichs haben soll, muss natürlich auch in die betrieblichen Arbeitsschutzstrukturen eingebunden sein – und die Gefährdungsbeurteilung kennen.

In der Praxis kann sich beim Kriterium „fachliche Nähe“ gegebenenfalls ein besonderer Bedarf an Sicherheitsbeauftragten ergeben. Beispiel Kliniken: Für Bereiche wie Pflege, OP, Intensivstationen oder Service ist von sehr unterschiedlichen Tätigkeiten und Strukturen auszugehen. Daher bietet es sich an, eigene Sicherheitsbeauftragte für die einzelnen Arbeitsbereiche vorzusehen. Es kann aber beispielsweise durchaus für verschiedene Pflegestationen eine gemeinsame Sicherheitsbeauftragte oder ein gemeinsamer Sicherheitsbeauftragter benannt werden, wenn kein anderes Kriterium der DGUV Vorschrift 1 dagegenspricht.

In Werkstätten für Menschen mit Behinderungen müssen Sicherheitsbeauftragte aufmerksam die individuellen Fähigkeiten der betreuten Beschäftigten berücksichtigen und einschätzen, wenn sie mit ihnen über sicheres Verhalten sprechen. Daher bietet es sich an, dort in erster Linie Gruppenleitungen mit den Aufgaben der Sicherheitsbeauftragten zu betrauen. Menschen mit Behinderungen können als zusätzliche Sicherheitsbeauftragte qualifiziert werden. Bei der Ausübung ihrer Funktion sollten sie von den Sicherheitsbeauftragten aus dem Kreis der Gruppenleitungen unterstützend begleitet werden.

Die Rechtsgrundlagen für die Aufgaben von Sicherheitsbeauftragten

Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1)

§ 20 Bestellung und Aufgaben von Sicherheitsbeauftragten

(1) In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten hat der Unternehmer unter Berücksichtigung der im Unternehmen bestehenden Verhältnisse hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Arbeitsumgebung sowie der Arbeitsorganisation Sicherheitsbeauftragte in der erforderlichen Anzahl zu bestellen.

Kriterien für die Anzahl der Sicherheitsbeauftragten sind:

- im Unternehmen bestehende Unfall- und Gesundheitsgefahren,
- räumliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten,
- zeitliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten,
- fachliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten,
- Anzahl der Beschäftigten.

(2) Die Sicherheitsbeauftragten haben den Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen, insbesondere sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen.

(3) Der Unternehmer hat den Sicherheitsbeauftragten Gelegenheit zu geben, ihre Aufgaben zu erfüllen, insbesondere in ihrem Bereich an den Betriebsbesichtigungen sowie den Untersuchungen von Unfällen und Berufskrankheiten durch die Aufsichtspersonen der Unfallversicherungsträger teilzunehmen; den Sicherheitsbeauftragten sind die hierbei erzielten Ergebnisse zur Kenntnis zu geben.

(4) Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und die Betriebsärztinnen und Betriebsärzte mit den Sicherheitsbeauftragten eng zusammenwirken.

(5) Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

(6) Der Unternehmer hat den Sicherheitsbeauftragten Gelegenheit zu geben, an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen des Unfallversicherungsträgers teilzunehmen, soweit dies im Hinblick auf die Betriebsart und die damit für die Versicherten verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie unter Berücksichtigung betrieblicher Belange erforderlich ist.

Rechtsvorschriften für die Bestellung des Sicherheitsbeauftragten

Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII)

§ 22 Sicherheitsbeauftragte

(1) In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten hat der Unternehmer unter Beteiligung des Betriebsrats oder Personalrats Sicherheitsbeauftragte unter Berücksichtigung der im Unternehmen für die

Beschäftigten bestehenden Unfall- und Gesundheitsgefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen. Als Beschäftigte gelten auch die nach § 2 Abs. 1 Nr. 2, 8 und 12 Versicherten. In Unternehmen mit besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit kann der Unfallversicherungsträger anordnen, dass Sicherheitsbeauftragte auch dann zu bestellen sind, wenn die Mindestbeschäftigtenzahl nach Satz 1 nicht erreicht wird. Für Unternehmen mit geringen Gefahren für Leben und Gesundheit kann der Unfallversicherungsträger die Zahl 20 in seiner Unfallverhütungsvorschrift erhöhen.

(2) Die Sicherheitsbeauftragten haben den Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen, insbesondere sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und Persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen.

(3) Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

§ 16 Besondere Unterstützungspflichten

(1) Die Beschäftigten haben dem Arbeitgeber oder dem zuständigen Vorgesetzten jede von ihnen festgestellte unmittelbare erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit sowie jeden an den Schutzsystemen festgestellten Defekt unverzüglich zu melden.

(2) Die Beschäftigten haben gemeinsam mit dem Betriebsarzt und der Fachkraft für Arbeitssicherheit den Arbeitgeber darin zu unterstützen, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit zu gewährleisten und seine Pflichten entsprechend den behördlichen Auflagen zu erfüllen. Unbeschadet ihrer Pflicht nach Absatz 1 sollen die Beschäftigten von ihnen festgestellte Gefahren für Sicherheit und Gesundheit und Mängel an den Schutzsystemen auch der Fachkraft für Arbeitssicherheit, dem Betriebsarzt oder dem Sicherheitsbeauftragten nach § 22 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch mitteilen.

Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)

§ 11 Arbeitsschutzausschuss

Soweit in einer sonstigen Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, hat der Arbeitgeber in Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten einen Arbeitsschutzausschuss zu bilden; bei der Feststellung der Zahl der Beschäftigten sind Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und von nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen.

Dieser Ausschuss setzt sich zusammen aus:

- dem Arbeitgeber oder einem von ihm Beauftragten,
- zwei vom Betriebsrat bestimmten Betriebsratsmitgliedern,
- Betriebsärzten,
- Fachkräften für Arbeitssicherheit und
- Sicherheitsbeauftragten nach § 22 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch.

Der Arbeitsschutzausschuss hat die Aufgabe, Anliegen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beraten. Der Arbeitsschutzausschuss tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen.

Ausschreibung für Sicherheitsbeauftragte

Engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit gesucht!

Sie möchten sich für Sicherheit und Gesundheit in unserem Unternehmen engagieren? Sie möchten sich in unserem Unternehmen für gesunde und sichere Arbeitsplätze einsetzen? Dann bewerben Sie sich als Sicherheitsbeauftragte oder -beauftragter!

Ihre Aufgabe: Sie unterstützen uns mit Rat und Tat, damit unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an sicheren und gesunden Arbeitsplätzen arbeiten können.

Wir bieten Ihnen:

- eine gründliche Einarbeitung in Ihre neuen Aufgaben
- die Möglichkeit, sich in Seminaren zu qualifizieren
- die volle Unterstützung durch Ihre Vorgesetzten
- eine Zusammenarbeit mit allen Akteuren im Arbeits- und Gesundheitsschutz
- ausreichend Zeit, Ihre Fortbildungsangebote wahrzunehmen

Was erwarten wir?

Sie haben einen geübten Blick, Risiken und Gesundheitsgefahren zu erkennen. Sie verhalten sich selbst vorbildlich und haben einen guten Draht zu Ihren Kolleginnen und Kollegen. Sie haben Lust auf neue Aufgaben und sind bereit, sich mit unserer Unterstützung fortzubilden. Dann sind Sie die richtige Person.

Bestellung zur/zum Sicherheitsbeauftragten

Gemäß § 22 SGB VII, § 20 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1)

Frau/Herr _____,

wird für den Betrieb/die Abteilung _____

der Firma _____
(Name der Firma)

_____
(Anschrift der Firma)

BGW-Mitgliedsnummer: _____

zur/zum Sicherheitsbeauftragten ernannt.

Zu den Aufgaben von Sicherheitsbeauftragten gehören insbesondere:

- Vorgesetzte auf Gefahren für Sicherheit und Gesundheit hinzuweisen
- Kolleginnen und Kollegen über Gefährdungen zu informieren
- Anregungen zur Verbesserung für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit zu geben
- in Arbeitsschutzgremien mitzuarbeiten

Die/der Sicherheitsbeauftragte trägt keine zusätzliche zivil- oder haftungsrechtliche Verantwortung. Die Aufgabe ist ein Ehrenamt. Die/der Sicherheitsbeauftragte darf wegen der Erfüllung der übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden. Weitere Hinweise und der Gesetzestext befinden sich auf der Rückseite.

Eine Teilnahme an Fortbildungen wird der/dem Sicherheitsbeauftragten zugesichert.

Die Bestellung gilt für den Zeitraum bis _____

_____ _____
Ort Datum

_____
Unterschrift der Unternehmerin/des Unternehmers oder Vertretung

_____
Unterschrift der betrieblichen Interessenvertretung

_____
Unterschrift des/der Sicherheitsbeauftragten

Rückseite beachten!

Stand: 02/2018 Seite 1 von 2

Gesetzestexte und weitere Hinweise

§ 22 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII):

(1) In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten hat der Unternehmer unter Beteiligung des Betriebsrates oder Personalrates Sicherheitsbeauftragte zu bestellen. ...

(2) Die Sicherheitsbeauftragten haben den Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen, insbesondere sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen.

(3) Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

§ 20 der DGUV Vorschrift 1
„Unfallverhütungsvorschrift Grundsätze der Prävention“:

(1) In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten hat der Unternehmer unter Berücksichtigung der im Unternehmen bestehenden Verhältnisse hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Arbeitsumgebung sowie der Arbeitsorganisation Sicherheitsbeauftragte in der erforderlichen Anzahl zu bestellen. Kriterien für die Anzahl der Sicherheitsbeauftragten sind:
- Im Unternehmen bestehende Unfall- und Gesundheitsgefahren,
- Räumliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten,
- Zeitliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten,
- Fachliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten und
- Anzahl der Beschäftigten.

(2) …

Weitere Hinweise:
Sicherheitsbeauftragte haben die Aufgabe, in ihrem Arbeitsbereich Unternehmensleitung und Führungskräfte sowie Kollegen und Kolleginnen
- bei der Durchführung des Arbeitsschutzes zu unterstützen,
- Anstöße für eine Verbesserung der Sicherheit und der Gesundheit zu geben und
- über Sicherheitsprobleme zu informieren.

Sicherheitsbeauftragte
- besitzen keine Weisungsbefugnis gegenüber ihren Kollegen und Kolleginnen,
- sollen beraten und helfen,
- begegnen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf kollegialer Ebene,
- erkennen als Erste sicherheitstechnische Probleme und Mängel am Arbeitsplatz,
- können als Erste auf deren Beseitigung hinwirken und
- sind vor Ort die Ansprechperson der Kollegen und Kolleginnen in allen Fragen des Arbeitsschutzes.

Zu den besonderen Aufgaben der Sicherheitsbeauftragten gehört es,
- auf den Zustand der Schutzeinrichtungen und deren Benutzung zu achten,
- auf den Zustand der persönlichen Schutzausrüstungen und deren Benutzung zu achten,
- sicherheitstechnische Mängel Vorgesetzten zu melden,
- Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen über den sicheren Umgang mit Maschinen und Arbeitsstoffen zu informieren,
- sich um neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu kümmern und
- an Betriebsbegehungen und Untersuchungen von Unfall- und Berufskrankheiten teilzunehmen.

Stand: 02/2018 Seite 2 von 2

Meldung des/der Sicherheitsbeauftragten (SiB) über Gefährdungen/Belastungen

SiB Name und Telefon:	
Arbeitsbereich der/des SiB:	
Gefährdung/Belastung festgestellt am:	
Betroffener Arbeitsbereich/Arbeitsplatz:	
Festgestellte Gefährdung/Belastung	**Vorschlag für Maßnahmen**
Name, Datum, Unterschrift von Unternehmerin/Unternehmer oder Vertreterin/Vertreter:	
Die/der unterzeichnende Unternehmerin/Unternehmer oder Vertreterin/Vertreter bestätigt durch seine Unterschrift den Empfang dieser Meldung.	
Optionale Bemerkungen:	
☐ **unterschriebene Kopie zurück an SiB**	
Kopien zur Weiterbearbeitung an: (Zutreffendes ankreuzen)	**Namen:**
☐ Vorgesetzte/r	
☐ Fachkraft für Arbeitssicherheit	
☐ betriebsärztliche Betreuung	
☐ Betriebliche Interessenvertretung	
☐ alle ASA-Mitglieder	
☐ sonstige Personen	

Kontakt – Ihre BGW-Standorte und Kundenzentren

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)
Hauptverwaltung
Pappelallee 33/35/37 · 22089 Hamburg
Tel.: (040) 202 07 - 0
Fax: (040) 202 07 - 24 95
www.bgw-online.de

Diese Übersicht wird bei jedem Nachdruck aktualisiert. Sollte es kurzfristige Änderungen geben, finden Sie diese hier:

www.bgw-online.de/kundenzentren

Berlin · Spichernstraße 2–3 · 10777 Berlin

Bezirksstelle	Tel.: (030) 896 85 - 37 01	Fax: - 37 99
Bezirksverwaltung	Tel.: (030) 896 85 - 0	Fax: - 36 25
schu.ber.z*	Tel.: (030) 896 85 - 36 96	Fax: - 36 24

Bochum · Universitätsstraße 78 · 44789 Bochum

Bezirksstelle	Tel.: (0234) 30 78 - 64 01	Fax: - 64 19
Bezirksverwaltung	Tel.: (0234) 30 78 - 0	Fax: - 62 49
schu.ber.z*	Tel.: (0234) 30 78 - 0	Fax: - 63 79
studio78	Tel.: (0234) 30 78 - 64 78	Fax: - 63 99

Bochum · Gesundheitscampus-Süd 29 · 44789 Bochum

campus29	Tel.: (0234) 30 78 - 64 78	Fax: - 63 99

Delmenhorst · Fischstraße 31 · 27749 Delmenhorst

Bezirksstelle	Tel.: (04221) 913 - 42 41	Fax: - 42 39
Bezirksverwaltung	Tel.: (04221) 913 - 0	Fax: - 42 25
schu.ber.z*	Tel.: (04221) 913 - 41 60	Fax: - 42 33

Dresden · Gret-Palucca-Straße 1 a · 01069 Dresden

Bezirksverwaltung	Tel.: (0351) 86 47 - 0	Fax: - 56 25
schu.ber.z*	Tel.: (0351) 86 47 - 57 01	Fax: - 57 11
Bezirksstelle	Tel.: (0351) 86 47 - 57 71	Fax: - 57 77
	Königsbrücker Landstraße 2 b · Haus 2 01109 Dresden	
BGW Akademie	Tel.: (0351) 288 89 - 61 10	Fax: - 61 40
	Königsbrücker Landstraße 4 b · Haus 8 01109 Dresden	

Hamburg · Schäferkampsallee 24 · 20357 Hamburg

Bezirksstelle	Tel.: (040) 41 25 - 29 01	Fax: - 29 97
Bezirksverwaltung	Tel.: (040) 41 25 - 0	Fax: - 29 99
schu.ber.z*	Tel.: (040) 73 06 - 34 61	Fax: - 34 03
	Bergedorfer Straße 10 · 21033 Hamburg	
BGW Akademie	Tel.: (040) 202 07 - 28 90	Fax: - 28 95
	Pappelallee 33/35/37 · 22089 Hamburg	

Hannover · Anderter Straße 137 · 30559 Hannover

Außenstelle von Magdeburg		
Bezirksstelle	Tel.: (0391) 60 90 - 79 30	Fax: - 79 39

Karlsruhe · Philipp-Reis-Straße 3 · 76137 Karlsruhe

Bezirksstelle	Tel.: (0721) 97 20 - 55 55	Fax: - 55 76
Bezirksverwaltung	Tel.: (0721) 97 20 - 0	Fax: - 55 73
schu.ber.z*	Tel.: (0721) 97 20 - 55 27	Fax: - 55 77

Köln · Bonner Straße 337 · 50968 Köln

Bezirksstelle	Tel.: (0221) 37 72 - 53 56	Fax: - 53 59
Bezirksverwaltung	Tel.: (0221) 37 72 - 0	Fax: - 51 01
schu.ber.z*	Tel.: (0221) 37 72 - 53 00	Fax: - 51 15

Magdeburg · Keplerstraße 12 · 39104 Magdeburg

Bezirksstelle	Tel.: (0391) 60 90 - 79 20	Fax: - 79 22
Bezirksverwaltung	Tel.: (0391) 60 90 - 5	Fax: - 78 25

Mainz · Göttelmannstraße 3 · 55130 Mainz

Bezirksstelle	Tel.: (06131) 808 - 39 02	Fax: - 39 97
Bezirksverwaltung	Tel.: (06131) 808 - 0	Fax: - 39 98
schu.ber.z*	Tel.: (06131) 808 - 39 77	Fax: - 39 92

München · Helmholtzstraße 2 · 80636 München

Bezirksstelle	Tel.: (089) 350 96 - 46 00	Fax: - 46 28
Bezirksverwaltung	Tel.: (089) 350 96 - 0	Fax: - 46 86
schu.ber.z*	Tel.: (089) 350 96 - 45 01	Fax: - 45 07

Würzburg · Röntgenring 2 · 97070 Würzburg

Bezirksstelle	Tel.: (0931) 35 75 - 59 51	Fax: - 59 24
Bezirksverwaltung	Tel.: (0931) 35 75 - 0	Fax: - 58 25
schu.ber.z*	Tel.: (0931) 35 75 - 58 55	Fax: - 59 94

*schu.ber.z = Schulungs- und Beratungszentrum

So finden Sie Ihr zuständiges Kundenzentrum

Auf der Karte sind die Städte verzeichnet, in denen die BGW mit einem Standort vertreten ist. Die farbliche Kennung zeigt, für welche Region ein Standort zuständig ist.

Jede Region ist in Bezirke unterteilt, deren Nummer den ersten beiden Ziffern der dazugehörenden Postleitzahl entspricht.

Ein Vergleich mit Ihrer eigenen Postleitzahl zeigt, welches Kundenzentrum der BGW für Sie zuständig ist.

Auskünfte zur Prävention erhalten Sie bei der Bezirksstelle, Fragen zu Rehabilitation und Entschädigung beantwortet die Bezirksverwaltung Ihres Kundenzentrums.

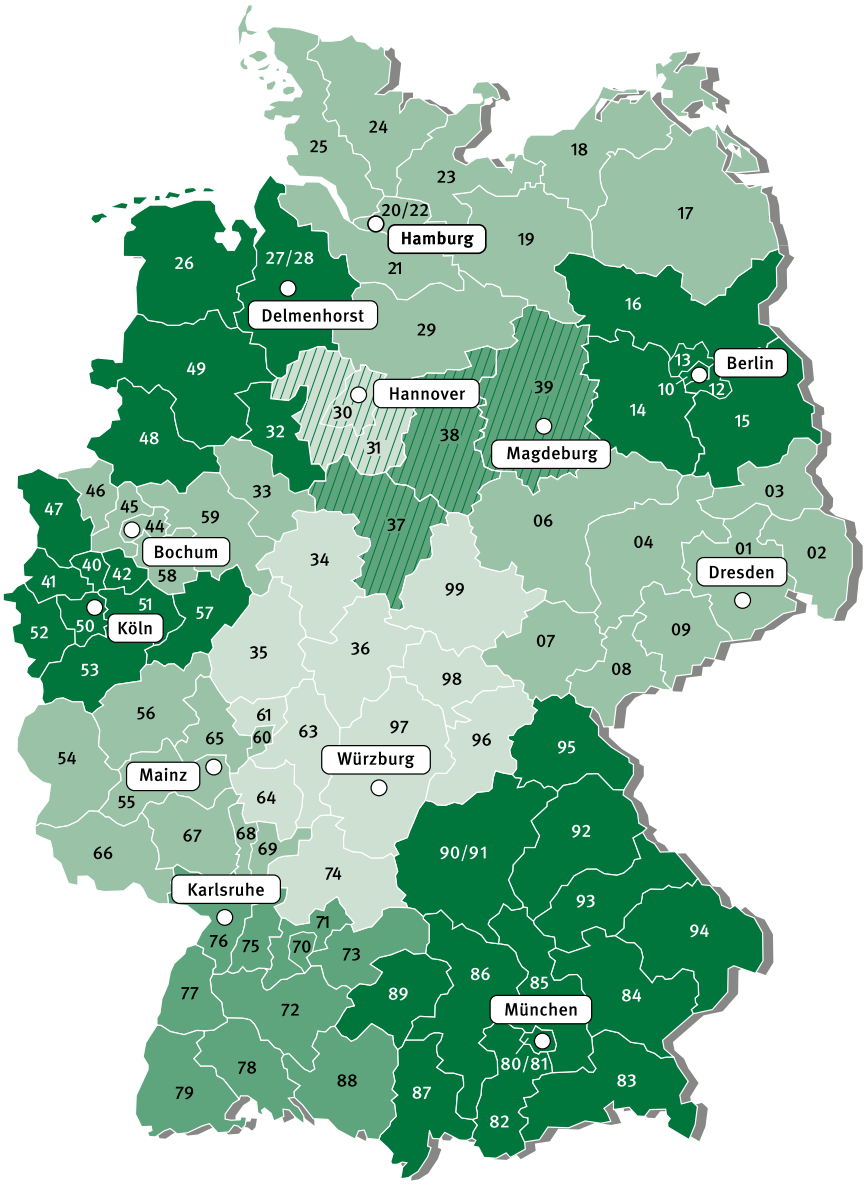

Beratung und Angebote

BGW-Beratungsangebote

Tel.: (040) 202 07 - 48 62
Fax: (040) 202 07 - 48 53
E-Mail: gesundheitsmanagement@bgw-online.de

Medienbestellungen

Tel.: (040) 202 07 - 48 46
Fax: (040) 202 07 - 48 12
E-Mail: medienangebote@bgw-online.de

Versicherungs- und Beitragsfragen

Tel.: (040) 202 07 - 11 90
E-Mail: beitraege-versicherungen@bgw-online.de
Sie erreichen uns:
Montag bis Donnerstag von 9 bis 12 Uhr
und von 13 bis 16 Uhr.
Am Freitag von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 14.30 Uhr.

Bestell-Nr.: BGW 04-06-004 · 04/2019

kommmitmensch

Sicher. Gesund. Miteinander.

Wie machen Sie sicheres und gesundes Arbeiten selbstverständlich? Indem Sie das tägliche Miteinander gemeinsam gestalten. Damit kennen wir uns aus: Die BGW ist Partnerin der Präventionskampagne.

www.bgw-online.de/kommmitmensch

BGW · Pappelallee 33/35/37 · 22089 Hamburg

BGW